

Geschäftsverzeichnisnr. 1961
Urteil Nr. 63/2001 vom 8. Mai 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Mai 1999 über den Kunsthochschulunterricht, erhoben von der VoG Fédération des étudiants francophones.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, A. Arts und M. Bossuyt, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Mai 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Fédération des étudiants francophones, mit Sitz in 1210 Brüssel, chaussée de Haecht 25, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Mai 1999 über den Kunsthochschulunterricht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 1999, zweite Ausgabe).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 3. Mai 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. September 2000.

Der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 9. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 29. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. Oktober 2000 und vom 26. April 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Mai 2001 bzw. 2. November 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. März 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit Schreiben vom 17. April 2001, das am selben Tag bei der Kanzlei hinterlegt wurde, den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre Klage zurücknimmt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2001

- erschienen

. RÄin D. Caustur, in Brüssel zugelassen, loco RA P. Bertrand, in Huy zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 17. April 2001 hat die klagende Partei den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre Klage zurücknimmt.

2. Auf der Sitzung vom selben Tag hat die klagende Partei diese Klagerücknahme bestätigt. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft wurde angehört und hat sich diesem Antrag nicht widersetzt.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior